

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
über den Beitritt zum  
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön**

Zwischen dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön  
im Folgenden „Zweckverband“ genannt  
- vertreten durch den Vorstandsvorsteher -  
und der Gemeinde Schellhorn  
im Folgenden „Gemeinde“ genannt  
- vertreten durch den Bürgermeister -

wird aufgrund der §§ 1 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff. Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) und § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ~~15.01.2010~~ und der Verbandsversammlung vom 15.01.2010 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger haben die Gemeinden Behrendorf, Blekendorf, Dannau, Giekau, Helmstorf, Högsdorf, Hohenfelde, Kirchnüchel, Klamp, Kletkamp, Lammershagen, Martensrade, Mucheln, Panker, Schlesien, Schwartbuck, Selent und Tröndel den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön zum 01.01.2015 errichtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 24.11.2014 genehmigt.

Die Gemeinde Schellhorn will mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Zweckverband beitreten. Ziel ist es, auch in der Gemeinde Schellhorn den Glasfaserausbau zu fördern. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Ausbau der Gemeinde Schellhorn nur dann erfolgen kann, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts nicht gefährdet wird.

**§ 1**

**Verbandsmitgliedschaft**

- (1) Die Gemeinde tritt mit diesem Vertrag dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön mit Sitz in Lütjenburg bei.
- (2) Für die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 28.02.2013 in der jeweils aktuellen Fassung und die Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

## § 2

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.
- (2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.
- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.
- (4) Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, kraft Gesetzes in uneingeschränktem Umfang auf den Zweckverband über.

## § 3

### Finanzielle Ausstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (2) Als Stammkapital zahlt die Gemeinde dem Zweckverband zum Zeitpunkt des Beitrittes einen Betrag in Höhe von 2.000 € ein:
- (3) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbänderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

## § 4

### Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.02.2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Desweiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in der Gemeinde aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichtet sich der Zweckverband, die Gemeinde auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung dieses Vertrages durch die Gemeinde sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes).
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## § 5

### Gegenseitige Unterrichtungspflicht

Es besteht eine gegenseitige Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht. Dies gilt auch für den Austausch personenbezogener Daten, soweit er nach dem Landesdatenschutzgesetz zulässig ist.

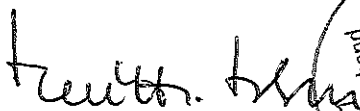

## § 6

### Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Gemeinde und der Zweckverband erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Lütjenburg, 15.01.2020

Für den Zweckverband  
Breitbandversorgung im Kreis Plön  
Der Verbandsvorsteher

Schellhorn, 17.12.19

Für die  
Gemeinde Schellhorn  
Der Bürgermeister

